

Nr. LXXVIII/113

Montag, 2.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Konjunkturontwicklung: Mager, aber nicht hoffnungslos! Auf diesen Nenner lassen sich die Ergebnisse aus der aktuellen Gemeinschaftsprognose der 5 führenden Wirtschaftsforschungsinstitute im Lande bringen. Zur Erinnerung:

Lt. Prognose schrumpft die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr um 0,6 %. 2024 sollen es dann wieder +1,3 % und 2025 +1,5 % werden. Damit korrigierten die Ökonomen nicht nur ihre früheren Vorhersagen nach unten: Sie sind im Vergleich mit anderen Wirtschaftswissenschaftlern - aus Banken und Gewerkschaften - auch recht optimistisch. Deren Schätzungen bewegen sich für 2024 z. B. zwischen +0,3 und +0,7 %.

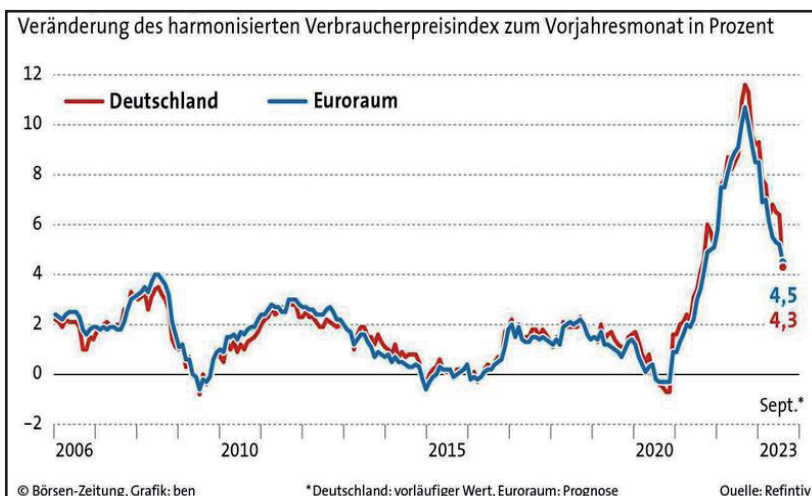
Die Gemeinschaftsprognostiker berufen sich für ihre positive Sicht auf zwei Faktoren: Sinkende Teuerungsraten und einen stabilen Arbeitsmarkt. Letzteres wegen der Babyboomer, die quasi monatlich zu Tausenden das aktive Berufsleben verlassen. In puncto Inflation scheint die Vorhersage zu stimmen:

Für September riefen die Bundesstatistiker kürzlich 4,5 % auf, wengleich dies eine vorläufige Größe ist. Die Kernrate (ohne Energie und Lebensmittel) dürfte bei 4,6 % liegen - jeweils im Vergleich mit dem Vorjahresmonat. Indes:

Die Daten stehen unter Vorbehalt! Denn darin sind weder die Preisentwicklungen bei Energie-Rohstoffen noch bei Lebensmitteln enthalten. Von Öl ist aber schon bekannt, dass es derzeit auf die 100-Dollar-Marke zuläuft.

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen wiederum sind eventuelle Ernteaufälle aufgrund des Klimawandels noch nicht eingepreist. Sicher:

Weil die Preise für Energie und Lebensmittel so volatil sind, werden sie gerade nicht bei der Kernrate beachtet, auf die manche Geldpolitiker großen Wert legen. Letztlich aber müssen auch sie bezahlt werden und dafür wird auf andere Güter, Waren und Dienstleistungen verzichtet. Gleichwohl wäre mit einer besseren Politik in Berlin mehr drin! Davon ist in der Gemeinschaftsprognose freilich keine Rede. Doch wohl nicht, weil sie der Bundesregierung als Grundlage dient?



●●● **Leicht werden die nächsten Jahre sicher nicht!** Auch wenn z. B. der jüngste ifo-Geschäftsklimaindex - optimistisch interpretiert - die Trendwende eingeläutet haben könnte. Denn der vielbeachtete Frühindikator gab im September nur um 0,1 Punkte gegenüber August nach; seit April 2023 waren die Abwärtsschritte sonst höher ausgefallen.

Andererseits informierte die GfK letzte Woche, dass das laufende Jahr in Sachen Konsum schon jetzt zu vergessen sei. Zwar zeigten die Sub-Indizes zur Konjunktur- und Einkommenserwartung sowie zur Anschaffungsneigung minimale Zuwächse. Dafür aber schob die deutlich gestiegene Sparneigung den Gesamt-Index letztlich tiefer ins Minus.

Hinzu kommt die mehr als marginale Kreditvergabe der Banken im Euroraum. Ein Thema, das letzte Woche in erster Linie die EZB-Banker beschäftigte. Kaum zu glauben, aber wahr: Im August 2023 gewährten die Kreditinstitute lediglich 0,6 % mehr Darlehen an Unternehmen als im Vorjahresmonat. So gering fiel diese Rate seit 2015 nicht mehr aus!

Im Juli waren immerhin noch 2,2 % mehr Firmen-Kredite bewilligt worden. Ganz ähnlich die Entwicklung bei den Darlehen an Privathaushalte, wenn auch mit 1 % mehr Krediten gegenüber 1,3 % im Juli nicht so ausgeprägt wie bei den Unternehmen in der Eurozone. Zweifelsohne hat die EZB mit ihrem geldpolitischen Kurs mitten ins Schwarze getroffen:

Die Geldmengen schrumpfen, die Vergabe neuer Darlehen sinkt, die Inflation nimmt ab. Dumm nur: Damit kühlt sich auch die Konjunktur ab. Wasser auf die Mühlen derjenigen, die für Lockerungen bei den Zinsen sind, für die sog. „Falken“ dagegen ist der Zins noch nicht hoch genug. Gegenwärtig geben aber diese strikten Geldpolitiker den Ton in der EZB an. Entspannung von der Zinsseite ist also nicht zu erwarten!

●●● **Unwirksamkeit einer Eigenbedarfskündigung.** Im Jahr 2018 erhielt der Mieter einer Wohnung eine Eigenbedarfskündigung. Der Vermieter gab an, die Wohnung für seinen Ehemann zu benötigen. Der als Immobilienverwalter tätige Ehemann wollte die Räume zu Wohnzwecken und zu gewerblicher Tätigkeit nutzen. Sie waren zusammen rd. 97 qm groß, aufgeteilt in drei Zimmer.

Der Mieter akzeptierte die Kündigung nicht. Er verwies darauf, dass der Ehemann des Vermieters bereits eine vergleichbare Wohnung in der Nachbarschaft angemietet hatte. Der Mietvertrag war indes vom Vermieter gekündigt worden, um die Wohnung leerstehend besser verkaufen zu können. Sie hatte ebenfalls mindestens drei Zimmer und war ca. 100 qm groß.

Dem Vermieter war all dies gleichgültig - er erhob Räumungsklage. Das Amtsgericht wies die Klage ab. Es hielt die Eigenbedarfskündigung für unwirksam. Dagegen richtete sich die Berufung des Klägers vor dem Landgericht Berlin.

Dieses bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz (Az.: 66 S 170/22): Die Eigenbedarfskündigung war tatsächlich unwirksam. Der darin geltend gemachte Wohnbedarf war durch die Umgehung der Kündigungsbeschränkungen aus § 573 Absatz 2 Nr. 3 BGB vom Kläger und seinem Ehemann geschaffen worden.

Gegenüber einem Wohnraummieter ist eine solche Umgehung rechtsmissbräuchlich! Die Eigenbedarfskündigung hatte nach Ansicht des Gerichts ihren zentralen Grund nicht darin, dass auf Grundlage geänderter Lebensverhältnisse und -bedürfnisse ein neu entstandenes oder erweitertes Eigennutzungsinteresse umgesetzt werden sollte.

Es war dem Kläger stattdessen darum gegangen, eine seiner Wohnungen zu veräußern. Da mit dieser Begründung das Mietverhältnis des Beklagten nicht wirksam hatte gekün-

digt werden können, bedeutete es einen Rechtsmissbrauch des Klägers, den bestehenden Schutz seines Mieters zu umgehen.

●●● **Wie weit reicht die Mitbestimmung bei der Rufbereitschaft?** In einem Krankenhaus wurde den Ärzten im Oktober 2021 per Dienstanweisung vorgegeben, sie müssten während der Rufbereitschaft binnen 30 Minuten beim Patienten verfügbar sein. Der Betriebsrat meinte, diese Anweisung verstoße gegen die langjährig angewandte Betriebsvereinbarung. Das Gremium verlangte vom Arbeitgeber, die Anweisung zu unterlassen.

Für das Krankenhaus galt seit Februar 2014 eine Betriebsvereinbarung Dienstplangestaltung und Arbeitszeit Ärzte. Sie war durch einen Spruch der Einigungsstelle zustande gekommen. In § 10 legte die BV zur Rufbereitschaft fest: Die Ärzte müssten telefonisch erreichbar sein. Ebenso müssten sie in der Lage sein, ihre Arbeit innerhalb einer Zeit aufzunehmen, die für die notwendige Patientenversorgung angemessen sei. Bereits am 22.7.2014 war gerichtlich geklärt worden: Die Betriebsvereinbarung war wirksam.

Im neuen Verfahren wies das Arbeitsgericht am 27.4.2022 den Unterlassungsantrag des Betriebsrats zurück. Das Gericht begründete dies damit, dass das Mitbestimmungsrecht bei der Arbeitszeit zwar die Aufstellung von Rufbereitschaftsplänen, nicht aber die inhaltliche Ausgestaltung der Rufbereitschaft umfasse. Außerdem sei die Rufbereitschaft durch Tarifvorschrift abschließend geregelt.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg war da anderer Meinung. Es gab dem Unterlassungsantrag des Betriebsrats statt (Az.: 12 TaBV 638/22). Die Richter erklärten: Der Arbeitgeber musste die Anweisung unterlassen, weil die einseitige Vorgabe einer Anrückzeit von 30 Minuten nicht für alle Anwendungsfälle gesichert angemessen war.

Dadurch wurde der Anspruch des Betriebsrats auf Durchführung der Betriebsvereinbarung verletzt. Die Vereinbarung regelte nur, dass die Ärzte während der Rufbereitschaft telefonisch erreichbar und in der Lage sein müssen, ihre Arbeit innerhalb einer für die notwendige Patientenversorgung angemessenen Zeit aufzunehmen.

Ob Regelungen zur Anrückzeit letztlich in die Mitbestimmung fallen oder nicht, konnte hier offenbleiben. Denn: Es lag ja die rechtskräftige Entscheidung aus 2014 vor. Daher konnten die Fragen nach einer Überschreitung des Mitbestimmungsrechts und einer Verletzung des Tarifvorrangs im vorliegenden Verfahren nicht neu aufgeworfen werden.

Bei der Prüfung der Wirksamkeit von Betriebsvereinbarungen muss man aufpassen! Wenn einmal etwas rechtskräftig feststeht, kann das auch noch lange Zeit danach gravierende Auswirkungen haben. Eigentlich hätten hier schon im ersten Streitverfahren 2014 alle rechtlichen Aspekte geklärt werden müssen:

Insbesondere die naheliegende Frage nach dem Mitbestimmungsrecht bei den Anrückzeiten. Hier hatte der Betriebsrat aber Glück, da das Landesarbeitsgericht die Festlegung des Arbeitgebers selbst für unvereinbar mit der Betriebsvereinbarung gehalten hatte.

●●● **Plagiat oder Original? Per Smartphone die Fälschung aufspüren!** Regelmäßig entdeckt der Zoll gefälschte Waren. Da das Geschäft mit minderwertigen Kopien für Kriminelle äußerst lukrativ ist, sehen sich auch Verbraucher immer öfter gefälschten Produkten gegenüber - oft, ohne es zu wissen. Indes:

Schlechte Qualität und problematische Inhaltsstoffe bergen hohe Risiken! Forscher des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Polymerforschung (IAP), für Sichere Informationstechnologie (SIT) und für Offene Kommunikationssysteme (FOKUS) haben daher ein innovatives Kennzeichnungssystem entwickelt, das Produktpiraten das Leben erschwert:

Per App und Smartphone-Kamera lässt sich damit schnell und einfach überprüfen, ob ein Produkt echt ist. Das Besondere: Der Check funktioniert offline und ohne Anbindung an eine Datenbank!

Jede Verpackungs- oder Produktoberfläche weist eine charakteristische Textur auf. Sie entsteht durch zufällige Unregelmäßigkeiten im Herstellungsprozess. Die Wissenschaftler machten sich diese Einzigartigkeit zunutze:

Sie untersuchten die individuellen Merkmale der Oberflächentextur, die als Fingerabdrücke der jeweiligen Verpackung oder des Produkts gelten. Um diese Informationen zu analysieren, wurden Algorithmen entwickelt. Die ‚Fingerabdrücke‘ wurden so mit der digitalen Signatur des Produktherstellers zu einer sicheren und einzigartigen Kennzeichnung - der SmartID - verknüpft.

Der Scanbereich für die Oberflächentexturen hat derzeit eine Größe von mehreren Quadratzentimetern. Innerhalb dieses Bereichs können die Forscher eine Million Merkmale identifizieren, die von allen Endgeräten (auch bei schlechten Lichtverhältnissen) gelesen werden können.

Noch sicherer machen die SmartID speziell maßgeschneiderte Quantenmaterialien. Sie leuchten im spektralen Nahinfrarotbereich (NIR) und werden mit einer neuartigen Tintenformulierung auf das Objekt gedruckt.

Da man zusätzlich zum sichtbaren Bereich auch den NIR-Spektralbereich erfasst, detektiert man auf gleicher Fläche mehr Merkmale der Oberflächentextur. Um die Einführung des Prozesses zu erleichtern, werden Tinte und Druck so optimiert, dass er auf herkömmlichen Fertigungsanlagen, auch der Verpackungsindustrie, ablaufen kann.

Die SmartID wird auf die Verpackung/das Produkt in Form eines QR-Codes gedruckt. Prinzipiell ist es möglich, die sichere und einzigartige Kennzeichnung in jeder Art von zweidimensionalem Barcode-System abzuspeichern. Die Wissenschaftler fokussierten sich indes auf den QR-Code, da er sowohl von der Industrie als auch von den Verbrauchern akzeptiert wird.

Authentifiziert wird ein Produkt folgendermaßen: Der Käufer scannt mit der Smartphone-Kamera gleichzeitig den QR-Code und die Oberfläche. Die SmartID-App auf dem Handy vergleicht beide Datensätze miteinander. Stimmen sie überein, ist die Echtheit erwiesen. So leicht war Kontrolle selten!

●●● Vergessen Sie nie, das Leben ist eine Herrlichkeit! (Rainer Maria Rilke)

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Redaktion



A. Winkler
Annerose Winkler



C. Nitsch
Catharina Nitsch

IMPRESSUM

Verlag: Hans A. Bernecker Börsenbriefe GmbH, Schiessstr. 55, 40549 Düsseldorf; GF: Michael Hüsgen, AG Düsseldorf HRB 88070
Abo-/Leser-Service: Bernecker Börsenbriefe, Westerfeldstr. 19, 32758 Detmold, Tel.: 0211.86417-40, Fax: -46, Mail: abo@bernecker.info

Der Deutsche Unternehmerbrief erscheint dreimal wöchentlich. Vervielfältigung und Weiterverbreitung sind nicht erlaubt. Kein Teil darf (auch nicht auszugsweise) ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung auf elektronische oder sonstige Weise an Dritte übermittelt, vervielfältigt oder so gespeichert werden, dass Dritte auf sie zugreifen können. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens veranlasste (auch auszugsweise) Kopie, Übermittlung oder Zugänglichmachung für Dritte verpflichtet zum Schadensersatz. Dies gilt auch für die ohne unsere Zustimmung erfolgte Weiterverbreitung. ALLE RECHTE VORBEHALTEN. Der Inhalt ist ohne Gewähr. Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir als zuverlässig erachten. Sie dienen der aktuellen Information und journalistischen Veröffentlichung ohne letzte Verbindlichkeit; die Informationen stellen insbesondere keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar und begründen keine Haftung. Die vergangene Entwicklung besprochener Finanzinstrumente ist nicht notwendigerweise maßgeblich für die künftige Performance. Risikohinweis: Alle Börsen- und Anlagegeschäfte sind grundsätzlich mit Risiken verbunden. Verluste (bis hin zum Totalverlust) können nicht ausgeschlossen werden. Der Leser sollte die von den Banken herausgegebene Informationsschrift „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sorgfältig gelesen und verstanden haben. Weitere rechtliche Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.bernecker.info unter RECHTLICHES > Impressum / AGB. Layout-Bilder: Stock-Adobe